

sich beansprucht — fehlt, wenn der Grundstückseigentümer die Beeinträchtigung seines Rechts schon aus den allgemeinen Eigentumsbestimmungen des BGB hinnehmen bzw. dulden muß. Immissionen sind allgemein vorkommende, nicht den Besonderheiten eines Bergbaubetriebes entspringende Einwirkungen, weshalb kein Grund besteht, von der allgemeinen Regelung des § 906 BGB beim Bergbau abzuweichen.¹⁸ Diese Feststellungen dürften angebracht sein, weil in der Vergangenheit die Kalibetriebe z. B. aus dieser Bestimmung ihre generelle Ersatzpflicht ableiteten.

Die Anwendung des § 823 BGB schließlich bietet auch keinen wirksamen Schutz vor Immissionsschäden, da die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs nur dann gegeben ist, wenn die Schäden am Eigentum des anderen Betriebes schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig, herbeigeführt wurden. Danach ist aber ein Ersatzanspruch schon dann nicht möglich, wenn der emittierende Betrieb den üblichen Stand der Technik eingeführt hat und nach den bisher bekannten Methoden arbeitet. Das Oberste Gericht bejaht Verschulden auch dann nicht, wenn technische Maßnahmen möglich und volkswirtschaftlich auch vertretbar sind, aber ihre Einführung von den übergeordneten staatlichen Organen nicht genehmigt wird.¹⁹

Diese Feststellungen dürfen aber nicht zu der Auffassung führen, daß die geschädigten Betriebe oder Grundstückseigentümer schlechthin zur Duldung wesentlicher finanzieller und materieller Beeinträchtigungen ohne Entschädigung verpflichtet wären. Zu Recht hat daher das Oberste Gericht zugleich in Ablehnung der Auffassung von Costa über die Anwendung von § 906 BGB entschieden, - daß nach geltendem Recht, unbeschadet des Vorliegens eines Anspruchs nach § 823 BGB, aus § 906 ohne Rücksicht auf Verschulden ein Ersatzanspruch abgeleitet werden kann, wenn die übrigen dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

IV

Mit der Zuerkennung lediglich eines Ersatzanspruchs für Immissionsschäden kann natürlich das Problem der Luftreinhaltung nicht gelöst werden. Auf die Zubilligung eines solchen Anspruchs beschränken sich aber im wesentlichen entsprechende Regelungen in kapitalistischen Staaten, wie z. B. die westdeutsche Gesetzgebung, auf diesem Gebiet beweist.²⁰ Das gesellschaftliche und rechtliche Anliegen eines sozialistischen Staatswesens aber besteht nicht in erster Linie in der Schaffung einer nachträglichen Ausgleichsmöglichkeit, sondern in der Beseitigung oder zumindest wesentlichen Verringerung der Schadstoffemissionen der Betriebe, d. h. in der vorbeugenden Schadensverhütung durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen.

Im Sozialismus sind aufgrund der hier wirkenden ökonomischen Gesetze, vor allem des Gesetzes der planmäßigen, proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft, und ihrer Durchsetzung mittels moderner Prinzipien und Methoden der Wirtschaftsführung grundsätzlich alle Voraussetzungen und Möglichkeiten für eine rationelle und rasche Entwicklung des gesamtgesellschaft-

¹⁸ So auch G. Costa, a. a. O., S. 64 f.

¹⁹ Vgl. Grundsatzentscheidung des Obersten Gerichts vom 2. 3. 1965, 2 UZ 1564.

²⁰ Diese Feststellung wird nicht dadurch aufgehoben, daß die westdeutsche gesetzliche Neuregelung den Kreis der genehmigungspflichtigen Anlagen gemäß § 11 der Gewerbeordnung erweitert und einige technische Kontrollmaßnahmen vorsieht.

Vgl. hierzu Stephani, „Recht und Überwachung der Reinhaltung der Luft“, Staub, 1961, S. 43; Masson, „Die Reinhaltung der Luft im Sinne der neuen Gesetzgebung“, Staub, 1961, S. 459.